

Preußische Zeitung

Unabhängige Zeitung



für Deutschland

Jahrgang 13 – Folge 1

10. Juli 2010

Landmannschaft Ostpreußen e. V., Buchtstraße 4, 22087 Hamburg

Selbstbestimmung als Schlüssel

Europa kann aus den Volksabstimmungen vor 90 Jahren lernen – Freiheit nach innen und außen

In der eher traurigen Geschichte Ostpreußens im 20. Jahrhundert ragt der 11. Juli 1920 positiv heraus. Mit den für Deutschland erfolgreichen Abstimmungen fand ein völkerrechtliches Prinzip Anwendung, das heute mehr denn je als Grundlage für tragfähige Friedensregelungen anerkannt ist.

Volle drei Generationen liegt der deutsche Abstimmungserfolg in Ostpreußen zurück. Auf den ersten Blick kommt ihm keine Bedeutung mehr zu: Das immerhin gut 14 700 Quadratkilometer große Gebiet blieb ja nicht einmal für weitere 25 Jahre deutsch. Nazi-Diktatur und Vertreibung, 45 Jahre kommunistische Diktatur und 20 Jahre Zugehörigkeit zum demokratischen Polen haben sich schichtweise über das Ereignis gelegt. Doch selbst als bloße „Fußnote der Geschichte“ wäre der Vorgang beachtlich: Die Abstimmungen haben eindrucksvoll bestätigt, dass auch der südliche Teil Ostpreußens bis 1945 eindeutig deutsch war, weil die kleine masurische Sprachgruppe in diesem Gebiet sich als deutsch empfand. Und zwar so eindeutig, dass selbst nach dem verlorenen Ersten Weltkrieg nur ein sehr kleiner Teil dieser Gruppe der an sich ja naheliegenden Verlockung nachgab, durch den Wechsel des nationalen Bekenntnisses auf die Seite der Sieger zu gelangen. Das war zwar 1920 jedem mit den örtlichen Verhältnissen Vertrauten klar, doch die Abstimmungen haben diese Tatsache der Welt nochmals eindrücklich vor Augen geführt.

Damals wie heute lohnt sich die Frage, wie wohl Volksabstimmungen im Memelland, in der westpreußischen Kaschubei (dem späteren „Korridor“), aber auch im Elsass und im Sudetenland ausge-

gangen wären. Obwohl es damals noch keine Meinungsumfragen gab, lassen sich diese Fragen recht klar beantworten: Es gibt aus allen diesen Gebieten genug aussagefähige Daten über das damalige nationale Selbstverständnis der jeweiligen Bevölkerung. Neben den reichsdeutschen Volkszählungen, bei denen auch die Umgangssprache erfragt wurde, über die Wahlerfolge von Minderheitenparteien bis zur Zahl der Desertionen und der Kriegsauszeichnungen im Ersten Weltkrieg: Ein Großteil der Gebiete, die die geschlagenen Mittelmächte abtreten mussten, wären nicht anders als die ost- und westpreußischen Abstimmungsgebiete bei Deutschland oder Österreich geblieben, wenn

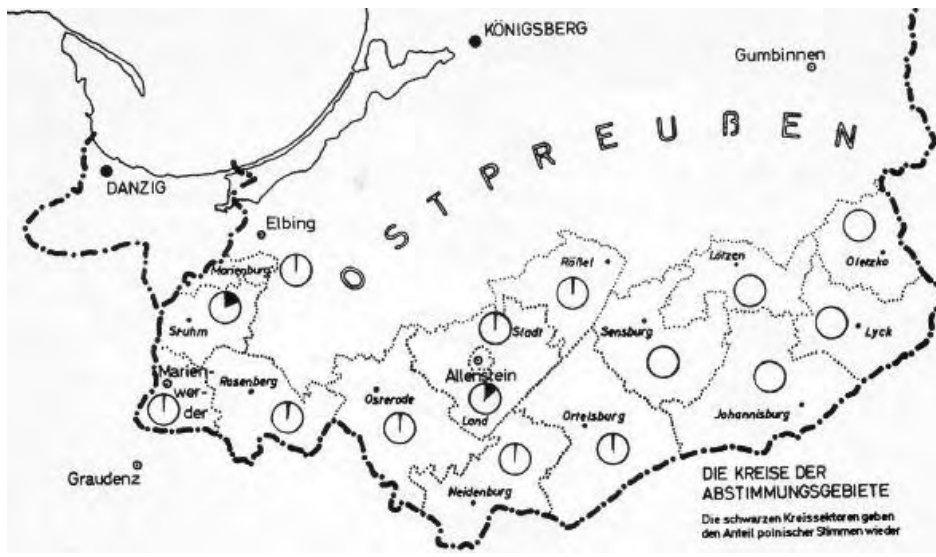
man ihre Bewohner gefragt hätte. Über die Verhältnisse in Ostpreußen war man 1918 in Paris offenbar ungenau informiert, denn die Sieger ließen Abstimmungen damals sonst nur dort zu, wo sie eine realistische Chance sahen, sie zu gewinnen – etwa in Nord-schleswig. Die Ententemächte wussten später nur allzu gut, dass sie ihr angeblich leitendes Prinzip der Friedensordnung nach dem Ersten Weltkrieg, das Selbstbestimmungsrecht der Völker, opportunistisch nur dort angewendet hatten, wo es ihnen passte. Das wurde nach 1933 zu einem Hauptproblem bei der Mobilisierung der Demokratien gegen den aufstrebenden deutschen Nationalsozia-

lismus. „1914 hat man unseren Männern gesagt, sie würden für das Selbstbestimmungsrecht der Völker in den Krieg ziehen. Sollte man ihnen jetzt sagen, sie sollen gegen das Selbstbestimmungsrecht Krieg führen?“, fragte eine britische Zeitung im September 1938 bitter, warum man Nazi-Deutschland kampflos das Sudetenland überlassen müsse. 1939 stellten Franzosen mit den Worten „Mourir pour Dantzig?“ („Für Dantzig sterben?“) die selbe Frage.

Doch das Selbstbestimmungsrecht der Völker hat die pervertierte Anwendung durch den NS-Staat ebenso überdauert wie die Verlogenheiten von Versailles. Auch Hitler handelte ja zutiefst opportunistisch, wie sein Verhal-

ten gegenüber den Baltendeutschen und den Südtirolern belegt. 1966 gelang die verbindliche völkerrechtliche Kodifizierung des Selbstbestimmungsrechts. 1989 feierte es schließlich mit der Befreiung Ostmittel- und Osteuropas seinen größten Triumph. Seitdem ist auch klar, wie geradezu untrennbar eng Selbstbestimmung nach innen und außen miteinander verbunden sind.

Zu bewältigen bleibt für Europa das bittere Erbe der millionenfachen Vertreibung nach dem Zweiten Weltkrieg, die gegen nichts so sehr verstieß wie eben gegen das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Die Erinnerung daran macht die Aktualität der Abstimmungen vor 90 Jahren aus. K.B.



CHRONIK

28. Juni 1919: Unterzeichnung des Versailler Friedensvertrages.

13. Oktober 1919: Der alliierte Kriegsrat beschließt, dass die alliierten Truppen im Abstimmungsgebiet Allenstein unter britischem und im Abstimmungsgebiet Marienwerder unter italienischem Kommando stehen sollen.

4. November 1919: Es wird beschlossen, dass die Macht, die den Oberbefehl im Abstimmungsgebiet stellt, auch den Vorsitzenden der Interalliierten Kommission stellen soll.

1. Februar 1920: Rückzug der deutschen Truppen aus dem Abstimmungsgebiet

14./17. Februar 1920: Die Interalliierten Kommissionen übernehmen in Allenstein und Marienwerder die Verwaltung.

21./28. Februar 1920: Die Kommissionen ordnen die völlige Gleichberechtigung von Deutsch und Polnisch an.

25. Februar 1920: Das britische Mitglied der Kommission in Marienwerder Henry Beaumont berichtet dem Foreign Office: „Die Haltung der Polen in den kürzlich besetzten Gebieten soll wahrscheinlich nicht die Sympathien ändern. Ich glaube, sie wird absichtlich eingenommen, um die Schwierigkeiten aufzuzeigen, denen die Einwohner ausgesetzt sein werden, wenn sie sich entscheiden deutsch zu bleiben.“

10. März 1920: Beaumont berichtet dem Foreign Office: „Unser Aufenthalt in diesem Bezirk war schon ausreichend, um alle Mitglieder dieser Kommission zu überzeugen, dass das Ergebnis der Abstimmung eine von vornherein feststehende Entscheidung ist und dass die überwältigende Mehrheit der Einwohner für Deutschland stimmen wird.“

27. März 1920: Die Kommission in Marienwerder ordnet an, dass jeder Landrat einen polnischen Beigeordneten erhält.

Wie es zu den Abstimmungen kam

Die ohne Volkbefragung erhaltenen Provinzen Posen und Westpreußen waren vielen Polen nicht genug

Am 8. Januar 1918 schwärmte der US-amerikanische Präsident Woodrow Wilson vor seinem Kongress von einem gerechten und dauerhaften Verständigungsfrieden auf der Basis des Selbstbestimmungsrechts der Völker. In diesem Zusammenhang stellte Wilson 14 Forderungen auf, die sogenannten 14 Punkte. Für die deutsch-polnische Grenze relevant war vor allem Punkt 13. Da heißt es: „Ein unabhängiger polnischer Staat sollte errichtet werden, der alle Gebiete einzugreifen hätte, die von unbesetzten polnischer Bevölkerung bewohnt sind; diesem Staat sollte ein freier und sicherer Zugang zum Meer geöffnet werden, und seine politische wie wirtschaftliche Unabhängigkeit sollte durch internationale Übereinkommen verbürgt werden.“ Der Kriegsgegner, in concreto das Deutsche Reich, er-

klärte sich im November 1918 zum Waffenstillstand auf der Basis dieser 14 Punkte bereit.

Ende 1918, zur Zeit der Waffenstillstandsverhandlungen, war Wilson keineswegs geneigt, den Polen etwa deutsches Reichsgebiet zuzugestehen. Um Polen einen freien Zugang zum Meer zu gewährleisten, wollte er die Weichsel neutralisieren und in Danzig einen polnischen Freihafen entstehen lassen. Aber die unermüdliche polnische Propaganda in Paris schaffte es bis zum Frieden von Versailles, die führenden Staatsmänner der Entente für die Abtretung der größten Teile der Provinzen Posen und Westpreußen sowie des Soldauer Gebietes im Süden des ostpreußischen Kreises Neidenburg zu gewinnen, und das ohne eine Volksabstimmung, wie es dem Selbstbestimmungsrecht der Völker entsprochen hätte.

Der Landhunger der polnischen Verantwortlichen war damit aber noch nicht gestillt. Sie forderten vom alten Ordensland neben Westpreußen auch Ermland und Masuren.

Im Falle Ermlands wurde argumentiert, es sei wie Westpreußen „erst“ durch die Polnischen Teilmengen zu Preußen gekommen und die Ermländer hätten mit dem Katholizismus den Glauben der Polen. Völlig unter den Tisch fiel dabei, dass Polen vor den Teilmengen des 18. Jahrhunderts auch große Gebiete unterworfen hatte, in denen seit Jahrhunderten Deutsch, Weißrussisch und Ukrainisch gesprochen wurde.

Im Falle Masurens, das weder katholisch war noch „erst“ in den Polnischen Teilmengen zu Preußen gekommen war, wurde anders argumentiert. Die Masuren sprächen mit Masuren einen polnischen Dialekt und seien durch

Germanisierung ihrem Volkstum entfremdet. Dagegen sprach indes die in nationalen Fragen tolerante Politik Preußens und der Umstand, dass seitens der Masuren solche Klagen gar nicht erhoben wurden.

Bereits 1872 war von Lemberg aus behauptet worden, die Masuren seien ein polnischer Volksstamm und folglich ihr Siedlungsgebiet polnisch. Damit begannen die eigentlichen Vorarbeiten der polnischen Politik auf Inbesitznahme ostpreußischen Landes. Dieses Ziel hat sie in den folgenden Jahrzehnten konsequent weiter verfolgt. Die Entwicklung dieses Verlangens nach fremdem Land führte dazu, dass bereits vor der Jahrhundertwende das Zentralkomitee zur Rettung Masurens durch Polen gegründet wurde. 1905 gründeten sie den national-polnischen Kampfbund „Strasch“. Sie scheuten sich aber

auch nicht, einen evangelischen Volksbildungsverein zu gründen und suchten über polnische evangelische Geistliche die evangelischen Masuren anzusprechen. Mit großem finanziellen Aufwand wurde bis zum Ersten Weltkrieg im Bezirk Allenstein versucht, polnische Vereine und Genossenschaften zu bilden, ja sogar polnische Zeitungen in deutscher Sprache herauszugeben. Allerdings blieben diese Bemühungen unter den Masuren ohne Bedeutung und Wirkung, wie die Wahlergebnisse der Kaiserzeit zeigen.

Als sich im Weltkrieg, der von vielen polnischen Nationalisten als Selbstzerfleischung der als Besatzer empfundenen Teilmächte begrüßt wurde, die deutsche Niederlage abzeichnete, nutzte der Polenführer Albert/Wojciech Korfanty diese Lage, um am 25. August 1918 im deutschen Reichstag weitreichend-

die polnische Ansprüche auf Ostdeutschland zu erheben. Am 1. November 1918 trat dann der polnische Staat mit der Forderung auf, das ostpreußische Masuren mit Ermland und Allenstein, „wenn es sein müsste, durch einen Volksentscheid Polen einzuverleiben“. Die widerstrebende Formulierung lässt schon erkennen, dass das Warschau der wahre nationale Charakter des südlichen Ostpreußens durchaus bekannt war. Gleiches gilt für die Forderung, vor einer Volksbefragung die Abstimmungsgebiete erst einmal 150 Jahre lang (!) unter polnische Verwaltung zu stellen. Doch diese Winkelzüge wurden von der Entente abgewiesen. Statt einhalb Jahrhunderte fand bereits knapp zwei Jahre nach Kriegsende eine Volksabstimmung statt. Grundlage für die vor 90 Jahren durchgeführte Abstimmung war der Versailler Vertrag. PAZ

CHRONIK

31. März 1920: Beaumont berichtet dem Foreign Office: „Seit unserer Ankunft hat sich uns die Überzeugung aufgedrängt, dass die Regelung der polnischen Frage in Paris zu dem Zwecke absichtlich erlassen worden sein muss, falls sie nicht auf einer Überschätzung der polnischen Fähigkeiten und einer oberflächlichen Kenntnis der örtlichen Bedingungen beruht, um eine offene Wunde zwischen Polen und Deutschland zu lassen, welche durch die Zeit wahrscheinlich eher vergiftet, denn geheilt werden wird.“

29. April 1920: Beaumont schreibt Sir Eyre Crowe vom Foreign Office: „Meine Meinung ist nur, dass der Wunsch Frankreichs, einen starken Staat an Deutschlands Ostflanke zu schaffen, wahrscheinlich zu Schwierigkeiten führen soll. Natürlich mag es an meiner Unwissenheit liegen, aber ich kann mir kaum vorstellen, dass die Gründung dieses Frankenstein-Monsters anders erklärt werden kann. Wir kamen als Sympathisanten Polens her, aber seitdem wir die Dinge aus unmittelbarer Nähe gesehen haben, haben wir ohne Ausnahme – einschließlich der Franzosen – unsere Ansichten geändert. Sogar der preußische Militarismus war glimpflich, verglichen mit dem, was überall an unseren Grenzen vor sich geht. Unser Eindruck ist, dass eine Aggression von seiten Polens wahrscheinlicher als von seiten Deutschlands ist.“

25. Mai 1920: Die Botschafterkonferenz in Paris setzt den 11. Juli 1920 als Abstimmungstag fest.

25. Mai 1920: Der britische Vorsitzende der Kommission in Allenstein Sir Ernest Amelius Rennie berichtet dem Foreign Office: „Einer der Faktoren, welche die gegenwärtige polnische Obstruktion erklären mag, ist, dass die polnische Propaganda bis jetzt wenig Erfolg unter den Masuren gehabt hat, deren Zahl mit 200 000 Menschen angegeben wird. Die polnische Kommission in Paris versuchte letztes Jahr, glaube ich, diese Menschen für sich in Anspruch zu nehmen, die tatsächlich slawischer Abstammung sind und eine polnische Mundart sprechen, aber welche Gebiete bewohnen, die – wie es scheint – niemals einen Teil des ehemaligen Königreichs Polen bildeten. Sie weigern sich jetzt offensichtlich, von polnischen Agenten gewonnen zu werden, und diese Weigerung ist ohne Zweifel für die Werber eine Enttäuschung.“

Artikel 94.

In der Zone zwischen der Südgrenze Ostpreußens, wie sie im Artikel 28 Teil II (Deutschlands Grenzen) des gegenwärtigen Vertrags bezeichnet ist, und der nachstehend beschriebenen Linie werden die Einwohner berufen, im Wege der Abstimmung zu erklären, mit welchem Staate sie vereinigt zu werden wünschen: West- und Nordgrenze des Regierungsbezirks Allenstein bis zu ihrem Treffpunkt mit der Grenzlinie zwischen den Kreisen Oletzko und Angerburg; von dort Nordgrenze des Kreises Oletzko bis zu ihrem Treffpunkt mit der alten Grenze Ostpreußens.

Artikel 95.

Binnen längstens zwei Wochen nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags haben die deutschen Truppen und Behörden das oben umschriebene Gebiet zu verlassen. Bis zur Vollendung der Räumung haben sie sich aller Beitreibungen in Geld- und Naturalien und jeder Maßnahme zu enthalten, wodurch die wirtschaftlichen Interessen des Landes beeinträchtigt werden könnten.

Mit Ablauf der vorerwähnten Frist wird die genannte Zone einem internationalen Ausschuss unterstellt, der aus fünf von den alliierten und assoziierten Hauptmächten ernannten Mitgliedern besteht. Dieser Ausschuss erhält allgemeine Verwaltungsbefugnis und hat insbesondere die Aufgabe, die Abstimmung in die Wege zu leiten und alle Maßnahmen zu treffen, die er zur Sicherung einer freien, unbeeinflussten und geheimen Stimmenabgabe für erforderlich erachtet. Er erhält dergleichen Vollmacht zur Entscheidung aller Fragen, zu denen die Ausführung der gegenwärtigen Bestimmungen Anlass gibt. Er trifft ferner alle geeigneten Anordnungen, um sich bei der Ausübung seines Amtes durch Hilfskräfte unterstützen zu lassen, die er selbst unter der örtlichen Bevölkerung auswählt. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Stimmberechtigt ist jede Person, ohne Unterschied des Geschlechts, die den nachstehenden Bestimmungen genügt:

a) Sie muss bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben;

b) sie muss in der Zone, in der die Volksabstimmung stattfindet, geboren sein oder seit einem von

dem Ausschuss festzusetzenden Zeitpunkt dort ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben.

Jeder stimmt in der Gemeinde, in der er seinen Wohnsitz hat, oder, wenn er seinen Wohnsitz oder Aufenthalt nicht in der Zone hat, in der Gemeinde, in der er geboren ist.

Das Abstimmungsergebnis wird gemeindegewise und zwar nach der Stimmenmehrheit in jeder Gemeinde festgestellt.

Nach Beendigung der Abstimmung teilt der Ausschuss den alliierten und assoziierten Hauptmächten die Anzahl der in jeder Gemeinde abgegebenen Stimmen mit und reicht gleichzeitig einen

beraus, so erstreckt sich der oben im Artikel 87 vorgesehene, von Deutschland zugunsten Polens ausgesprochene Rechtsverzicht auf die so ausgeschlossenen Gebiete.

Sobald die alliierten und assoziierten Hauptmächte die Grenzlinie festgesetzt haben, werden die ostpreußischen Verwaltungsbehörden von dem Ausschuss dahin verständigt, dass sie in dem nördlich dieser Grenzlinie liegenden Gebiet die Verwaltung wieder zu übernehmen haben. Diese Übernahme hat binnen Monatsfrist nach der Benachrichtigung und in der von dem Ausschuss vorgeschriebenen Art zu erfolgen. Binnen derselben Frist und eben-

Artikel 96.

In einer Zone, die die Kreise Stuhm und Rosenberg, den östlich der Nogat liegenden Teil des Kreises Marienburg und östlich der Weichsel liegenden Teil des Kreises Marienwerder umfasst, werden die Einwohner berufen, durch eine gemeindegewise Abstimmung kundzutun, ob sie wünschen, dass die verschiedenen in diesem Gebiete liegenden Gemeinden zu Polen oder zu Ostpreußen gehören sollen.

Artikel 97.

Binnen längstens zwei Wochen nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags haben die deutschen Truppen und Behörden die im Artikel 96 bezeichnete Zone zu ver-

lassen zu treffen, die er zur Sicherung einer freien, unbeeinflussten und geheimen Stimmenabgabe für erforderlich erachtet. Er hat sich, soweit möglich, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags über die Volksabstimmung in der Allensteiner Zone zu richten. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Die Ausgaben des Ausschusses für seine eigene Tätigkeit sowie für die Verwaltung der ihm unterstellten Zone werden aus den örtlichen Einnahmen bestritten.

Nach Beendigung der Abstimmung teilt der Ausschuss den alliierten und assoziierten Hauptmächten die Anzahl der in jeder Gemeinde abgegebenen Stimmen mit und reicht gleichzeitig einen eingehenden Bericht über die Wahlhandlung sowie einen Vorschlag über die Linie ein, die unter Berücksichtigung sowohl des durch die Abstimmung kundgebene Willens der Einwohner als auch der geographischen und wirtschaftlichen Lage der Ortschaften in dieser Gegend als Grenzlinie Ostpreußens angenommen werden soll. Die alliierten und assoziierten Hauptmächte setzen alsdann die Grenze zwischen Ostpreußen und Polen in dieser Gegend fest, wobei zum mindesten für die gesamte Strecke, auf der die Weichsel die Grenze bildet, die volle und uneingeschränkte Überwachung des Stromes einschließlich seines östlichen Ufers in der Tiefe, die für die Regulierung und Verbesserungsarbeiten erforderlich ist, Polen zugesprochen werden muss. Deutschland verpflichtet sich, niemals irgendwelche Befestigungen in irgendeinem Teile des erwähnten Gebiets, soweit es deutsch bleibt, anzulegen.

Die alliierten und assoziierten Hauptmächte erlassen gleichzeitig Vorschriften, die der ostpreußischen Bevölkerung den Zugang zur Weichsel und die Benutzung des Stromes für sie selbst, für ihre Güter und für ihre Schiffe unter angemessenen Bedingungen und unter vollster Rücksichtnahme auf ihre Interessen sichern.

Die Grenzbestimmungen und die oben vorgesehenen Vorschriften sind für alle Beteiligten bindend.

Sobald die Verwaltung des Landes durch die ostpreußischen oder polnischen Behörden übernommen ist, nehmen die Befugnisse des Ausschusses ein Ende.



Unterzeichnung des Versailler Vertrages: Damit stimmten die Deutschen der Abstimmung zu.

eingehenden Bericht über die Wahlhandlung sowie einen Vorschlag über die Linie ein, die unter Berücksichtigung sowohl des durch die Abstimmung kundgebene Willens der Einwohner als der geographischen und wirtschaftlichen Lage der Ortschaften in dieser Gegend als Grenzen Ostpreußens angenommen werden soll. Die alliierten und assoziierten Hauptmächte setzen alsdann die Grenze zwischen Ostpreußen und Polen in dieser Gegend fest.

Schließt der von den alliierten und assoziierten Hauptmächten festgesetzte Grenzverlauf irgendeinen Teil des im Artikel 94 umschriebenen Gebiets von Ostpreu-

ßen aus, so erstreckt sich der oben im Artikel 87 vorgesehene, von Deutschland zugunsten Polens ausgesprochene Rechtsverzicht auf die so ausgeschlossenen Gebiete.

Sobald die alliierten und assoziierten Hauptmächte die Grenzlinie festgesetzt haben, werden die ostpreußischen oder polnischen Behörden sichergestellt ist, nehmen die Befugnisse des internationalen Ausschusses ein Ende.

Die Ausgaben des Ausschusses für seine eigene Tätigkeit sowie für die Verwaltung der Zone werden aus den örtlichen Einnahmen bestritten; das Mehr an Ausgaben wird nach einem von den alliierten und assoziierten Hauptmächten festgesetzten Verhältnis von Ostpreußen getragen.

lassen. Bis zur Vollendung der Räumung haben sie sich aller Beitreibungen in Geld oder Naturalien und jeder Maßnahme zu enthalten, wodurch die wirtschaftlichen Interessen des Landes beeinträchtigt werden könnten.

Mit Ablauf der vorerwähnten Frist wird die genannte Zone einem internationalen Ausschuss unterstellt, der aus fünf von den alliierten und assoziierten Hauptmächten ernannten Mitgliedern besteht. Dieser Ausschuss, dem erforderlichenfalls die nötigen Streitkräfte beizugeben sind, erhält allgemeine Verwaltungsbefugnis und hat insbesondere die Aufgabe, die Abstimmung in die Wege zu leiten und alle Maßnah-

Versailles regelt die Abstimmung

In den Artikeln 94 bis 97 des Abschnitts IX zum Thema Ostpreußen ist das Procedere detailliert festgelegt

Die Alliierten übernehmen

Während der Wahl übten die Kriegssieger in den Abstimmungsgebieten die Herrschaft aus

Die beiden internationalen Ausschüsse, die der Versailler Vertrag in seinem Abschnitt über Ostpreußen vorschau, übernehmen am 14. Februar 1920 in Allenstein und drei Tage später in Marienwerder die Verwaltung. Der sogenannten Internationalen Kommission für das ostpreußische Abstimmungsgebiet gehörten der britische Gesandte Sir Ernest Amelius Rennie als Vorsitzender sowie ein Franzose für die Justiz, ein Italiener für die Finanzen, das Sozialwesen sowie den Post und Telegrafendienst. Der vierte im Bunde, ein Japaner, blieb ohne Geschäftsbereich. Im Dienst der Kommission standen 88 höhere Beamte und Offiziere, und zwar 34 Engländer, 24 Franzosen, 23 Italiener und sieben Japaner. Deutsche Vertreter war der Reichs- und Staatskommissar Wilhelm Freiherr von Gayl. Dem polnischen Hauptquartier, dem „Dom polski“ stand der erst verspätet als Gene-

ralkonsul anerkannte Zenon Lewandowski vor.

Die Kommission für Westpreußen bestand aus dem italienischen Staatskommissar Angelo Pavia als Vorsitzenden sowie dem englischen Gesandten Henry Beaumont, dem französischen Botschaftsrat Comte René de Cherisey sowie dem japanischen Botschaftssekretär Morikazu Ida. Der deutsche Bevollmächtigte war zunächst der frühere Landrat von Graudenz, Geheimrat Kutter, nach dem Kapp-Putsch wurde er durch den Landrat von Neustadt/Westpreußen, Graf Baudisins, ersetzt. In Marienwerder wurde Polen durch den Grundbesitzer Graf Sierakowski aus Waplitz/Kreis Stuhm vertreten.

Eine der ersten Amtshandlungen der Kommission in Allenstein war die Schließung der Grenze zwischen dem Abstimmungsgebiet und dem übrigen Ostpreußen bei gleichzeitiger Öffnung der Grenze

zu Polen. Eine Maßnahme, die von den Polen mit Genugtuung begrüßt wurde. Sie sahen in der Kommission einen Verbündeten, doch zeigte sich bald, dass sie mehr und mehr eine überparteiliche Haltung einnahm.

Am 12. beziehungsweise 14. April 1920 gaben die Kommission die Abstimmungsregeln

Vorsitzende aus dem UK und Italien

ments bekannt. Danach war abstimmungsberechtigt, wer, am 10. Januar 1920 das 20. Lebensjahr vollendet, im Abstimmungsgebiet geboren oder seit dem 1. Januar 1905 (Ostpreußen) beziehungsweise seit dem 1. Januar 1914 (Westpreußen) seinen Wohnsitz hatte. Die Abgabe der Stimme hatte in der Geburts- beziehungsweise Wohnsitzgemeinde zu erfol-

gen. Als Abstimmungsbezirke wurden alle Gemeinden und Gutsbezirke – in Ostpreußen jedoch nur solche, die 1910 über 100 Einwohner hatten – bestimmt. Kleinere Einheiten wurden der zunächst liegenden Gemeinde zugeteilt.

Im Gegensatz zu unserer heutigen landläufigen Vorstellung von Abstimmungen sah das Procedere kein Ankreuzen vor. Vielmehr wurde mit weißen Zetteln im Format zehn mal acht Zentimeter abgestimmt, auf denen entweder „Polen“ stand oder „Ostpreußen – Wschodnie Prusy“, wohlgekernt „Ostpreußen ...“, nicht etwa Deutschland ...“ in Analogie zu „... Polen“. Die Stimmzettel wurden nicht im Abstimmungslokal ausgegeben, sondern jeder Abstimmende musste ihn sich vorher selber besorgen. Deshalb wurden sie von deutscher und polnischer Seite vorher verteilt. Wer für Deutschland stimmen wollte, holte sich bei den deutschen Wahl-

kämpfern einen Wahlzettel mit dem Aufdruck „Ostpreußen – Wschodnie Prusy“, wer für Polen zu votieren gedachte, ließ sich von den polnischen einen Zettel mit der Aufschrift „Polen – Polen“ aushändigen. Zur Abstimmung wurde ein „Isolierraum“ aufgesucht, dort ein Stimmzettel in einen im Abstimmungslokal ausgehängten und gestempelten Umschlag gesteckt und im Wahlraum in die Urne geworfen. Der eigentliche Wahlvorgang war also geheim. Nun könnte man einwenden, dass die Beschaffung des Wahlzettels nicht unbeobachtet bleiben könnte und sich daraus, ob sich einer einen deutschen oder polnischen holt, Rückschlüsse auf das Abstimmverhalten möglich seien. Wer als Wähler um sein Wahlergebnis fürchtete, dem war es jedoch unbenommen, sich sowohl einen deutschen als auch einen polnischen Zettel geben zu lassen, denn niemand war gezwungen, er-

haltene Zettel später auch in die Wahlurne zu werfen.

Am 25. Mai 1920 setzte die Botschafterkonferenz Sonntag, den 11. Juli 1920, als Abstimmungstag fest. PZ

Preußische Zeitung

UNABHÄNGIGE ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

Herausgeber: Bundesvorstand der Landsmannschaft Ostpreußen e. V., Buchstraße 4, 22087 Hamburg
 Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Wilhelm v. Gottberg, Sprecher der LO
 Telefon: 0 40 / 41 40 08-0
 Fax: 0 40 / 41 40 08-50
 http://www.preussische-allgemeine.de
 Druck: SHZ GmbH, Fehmarn
 Str. 1, 24782 Büdelsdorf

Glänzender Sieg mit 96,7 Prozent

Ost- und Westpreußen bekannten sich mit überwältigender Mehrheit zu Deutschland

Der Abstimmungstag verlief in völliger Ruhe. Die Polen, die bisher nur fieberhafte Tätigkeit gekannt hatten, saßen still in ihrer Allensteiner Abstimmungskampfpfanzentrale, die durch Stacheldraht und „spanische Reiter“ gesichert war, bewacht von der Abstimmungspolizei. Im Übrigen begannen sich erst am Abend die Straßen und Plätze zu füllen; eine erwartungsvoll gestimmte Menge harpte geduldig der Bekanntgabe der Resultate.

Man hatte geglaubt, dass das Endergebnis erst am Dienstag vorliegen würde. Aber die allgemeine Begeisterung und Erregung hatte nun offenbar auch die Kommission gepackt. Im Sitz der Allensteiner Bezirksregierung saßen die Beamten der Kommission und der Regierung und nahmen unermüdet die Meldungen entgegen, die auf den Tausenden von Drähten aus dem letzten Dorf über die Kreisstädte nach Allenstein kamen. Sie arbeiteten unermüdet die ganze Nacht. Unten aber saß der Reichskommissar mit seinem Stab und rechnete bis morgens um 5.30 Uhr. Das Endergebnis war da, daran konnten keine diplomatischen Künste mehr rütteln, selbst nicht der Rat in Paris. Und das Ergebnis war zu eindeutig, als dass es noch Interpretationsspielräume gelassen hätte.

Für die Abstimmung im südlichen Ostpreußen hatten sich 425 305 Abstimmungsberechtigte eintragen lassen. Davon waren 37 Prozent im Abstimmungsgebiet geborene Auswanderer. Die Abstimmungsbeteiligung lag bei 87 Prozent, bei den Ortsansässigen gar bei 96 Prozent. Von den abgegebenen Stimmen entfielen 2,1 Prozent auf Polen. Die restlichen fast 97,9 Prozent stimmten für den Verbleib beim Reich. In aufsteigender Reihenfolge waren

es im Kreis Allenstein-Land 86,53 Prozent, in Osterode 97,81 Prozent, in Röbel 97,90 Prozent, in Allenstein-Stadt 98,00 Prozent, in Ortelburg 98,51 Prozent, in Neidenburg 98,54 Prozent, in Lyck 99,88 Prozent, in Sensburg 99,93 Prozent, in Johannisburg 99,96 Prozent und in Lötzen 99,97 Pro-

zent. Den Vogel schoss der Kreis Oletzko mit 99,993 Prozent ab. Schon bald nach 20 Uhr waren in Oletzko Kreisstadt Margrabowa die Abstimmungsergebnisse aus den einzelnen Ortschaften des an der östlichen Landesgrenze gelegenen Kreises eingetroffen, um nach Eintritt der Dunkelheit durch

Lichtbilder an der Geschäftsstelle der „Oletzkoer Zeitung“ einer großen Zuschauermenge bekannt gegeben zu werden. Ein Zeitzeuge erinnert sich: „Jedes der für Deutschland so überaus günstigen Resultate wurde durch Jubel und Hurrufe begrüßt. Immer höher schlugen die

wurde angezündet. Hell loderten die Flammen, umgeben von schwarzem Qualm und Rauch, zum nächtlichen Himmel empor, rund um den Markt bewegte sich die Flammenreihe der Fackelträger, die die Mauern der Häuser in rotgelben Farben erglüh ließen. Oberlehrer Lasarzik hielt darauf

(158:1) abgegeben. In Margrabowa selbst stimmte kein einziger für Polen. Rund acht Jahre später, am 21. Dezember 1928 wurde die Kreisstadt Margrabowa in „Treuburg“ umbenannt. In den vier westpreußischen Kreisen Marienburg, Marienwerder, Rosenberg und Stuhm war das Ergebnis ähnlich überzeugend. Hier stimmten von den 121 176 Stimmberechtigten 7,58 Prozent für Polen und 92,42 Prozent für Ostpreußen. Beide Abstimmungsgebiete zusammen gerechnet, stimmten 96,66 Prozent für Ostpreußen, also für Deutschland.

Die Reaktionen der einzelnen Mitglieder der Allensteiner Kommission auf das an Eindeutigkeit kaum zu übertreffende Abstimmungsergebnis lassen Rückschlüsse auf die Einstellung ihrer Staaten zum deutsch-polnischen Konflikt zu. Der Japaner blickte äußerst unbewegt drein, wie es seine Art war. Der Engländer lächelte sein liebenswürdigstes Diplomatenlächeln. Der Italiener sann ein wenig nach, als er das Ergebnis in den Händen hielt, dann sagte er mit einem feinen Lächeln: „Wo waren da eigentlich die Experten von Versailles?“ Die Franzosen aber machten strenge Gesichter und sagten untereinander: „C'est incroyable!“ (Das ist unglaublich.)

Dann kam der 16. August 1920, der Tag, an dem die deutsche Flagge auf dem Regierungsgebäude in Allenstein wieder gehisst wurde, der Tag, an dem die Kommission die Verwaltung der Abstimmungsgebiete wieder in die Hände der Regierungspräsidenten zurücklegte. Ostpreußen und ein nicht unbedeutender Teil von Westpreußen gehörten wieder zum Reich.

PZ/Siegfried Schmidtko



Sie repräsentierten den Mehrheitswillen: Ostpreußen demonstrieren für den Verbleib beim Reich.

Wermutstropfen im Wein der Freude

Trotz des eindeutigen Abstimmungsergebnisses erhält der Verlierer einige Grenzstreifen

Obwohl mehr als neun von zehn westpreußischen Abstimmern für Ostpreußen gestimmt hatten, verblieb das Abstimmungsgebiet Marienwerder nicht vollständig beim Deutschen Reich. Am 12. August 1920 entschied die Botschafterkonferenz der alliierten und assoziierten Hauptmächte in Paris, dass die fünf Dörfer Aufendeich, Johannisdorf, Kleinfelde, Kramershof und Neu-Liebenau in der Nordwestecke des Kreises Marienwerder zu Polen kommen. Gleiches gilt für den Hafen von Kurzebrack, einen Brückenkopf an der später von den Polen abgebrochenen Brücke nach Münsterwalde und den Bahnhof Garnsee. Vier Tage später legte die Reichsregierung dagegen folgenden Protest ein:

Deutscher Protest blieb erfolglos

„Der Oberste Rat in Paris hat durch seine Entscheidung über das westpreußische Abstimmungsgebiet Ost- und Westpreußen von der Weichsel völlig abgeschnitten. Die Grenze wird zwischen Deich und Weichsel gezogen. Das gesamte Ufer fällt an Polen: der beste Hafen des Marienwerder Gebiets, der Hafen von Kurzebrack, wird mit allen seinen Anlagen Polen zugeschlagen, ebenso die Eisenbahnbrücke der Bahn Marienwerder-Münsterwalde mit ihrem Brückenkopf und innerem Deich, sowie das dortige Gebiet bis zum Fuß des vom Fluss weit entfernt gelegenen zweiten

Deichs. Ferner werden die in der Nordwestecke des Kreises Marienwerder gelegenen fünf Ortschaften Johannisdorf, Neu-Liebenau, Aufendeich, Kramershof und Kleinfelde an Polen gegeben und damit eine Art Brückenkopf auf dem rechten Weichselufer geschaffen.

Der Friedensvertrag sieht für Polen lediglich ein Stromaufsichtsrecht vor, das in keiner Weise die Begründung zu territorialen Gebietsansprüchen geben kann. Das Recht der Überwachung und Aufsicht über den Strom hat mit der Souveränität über die östliche Stromhälfte und das Ufer nicht das Mindeste zu tun. Es wäre ein Widersinn, die Bevölkerung eines Landstreifens zur Abstimmung über ihr zukünftiges Schicksal aufzufordern, wenn von vornherein feststehen soll, dass ihr Schicksal ohne Rücksicht auf die Abstimmung negativ entschieden werden muss.

Die deutsche Regierung erhebt hiermit feierlichst Einspruch gegen die Entscheidung des Obersten Rates. Sie muss es ablehnen, irgendeine Verantwortung für die sich etwa aus diesem Spruch ergebenden Folgen zu übernehmen; sie kann diese Bestimmungen des Friedensvertrages nicht vereinbar ist; sie widerspricht ebensowohl dem

Selbstbestimmungsrecht der Völker wie den wirtschaftlichen und geographischen Notwendigkeiten des Landes.“

Natürlich blieb der deutsche Protest erfolglos. Ohne Proteste trat das Reich vom süd-ostpreußischen Abstimmungsgebiet die drei Dörfer Groschken, Lobenstein und Nappern an Polen ab. In diesen unmittelbar an der deutsch-polnischen Grenze liegenden Dörfern des Kreises Osterode hatte die Mehrheit für einen Anschluss an Polen gestimmt, der am 31. Oktober 1920 auch erfolgte. Wie es zu diesem punktuellen politischen Abstimmungserfolg wider den Trend kommen konnte, erklärt Max Worgitzki, der damalige Leiter des deutschen Wahlbeziehungsweise Abstimmungskampfes, in seinem 1921 erschienenen Buch „Geschichte der Abstimmung in Ostpreußen“:

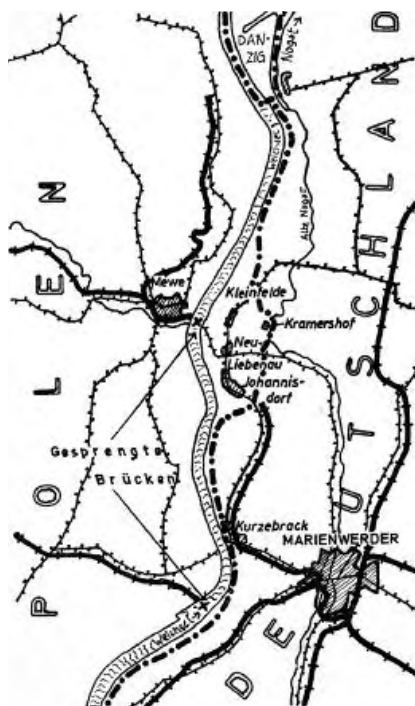
„In den masurischen Kreisen ist die Bevölkerung evangelischen

eine Ansprache, und wieder ertönte ‚Deutschland, Deutschland, über alles‘. Mit dem Liede ‚Nun danket alle Gott‘ und dem Läuten der Kirchenglocken endete die Versammlung.“

Die beiden Stimmern für Polen wurden in den Dörfern Kleszöwen (360:1) und Polommen

wieder gehisst wurde, der Tag, an dem die Kommission die Verwaltung der Abstimmungsgebiete wieder in die Hände der Regierungspräsidenten zurücklegte. Ostpreußen und ein nicht unbedeutender Teil von Westpreußen gehörten wieder zum Reich.

PZ/Siegfried Schmidtko



Grenzlinie bei Marienwerder

Bild: Archiv

Bekanntnisses. Sie ist zur Hälfte etwa deutsch. Die andere Hälfte, in einigen Kreisen etwas mehr, in

anderen etwas weniger, machen die Masuren aus. Daneben gibt es, vor allem in den westlichen Kreisen einige kleine Inseln mit echt polnischer, katholischer Bevölkerung. Sie sind aber zahlenmäßig so geringfügig, dass sie für den Charakter des Abstimmungsgebietes nicht von Bedeutung sind. In Erscheinung getreten sind sie nur im Kreise Osterode, wo an der Westgrenze, die ja heute ostpreußisch-polnische Grenze ist, sich ein Dutzend Ansiedlungsdörfer mit zum Teil überwiegend polnischer Bevölkerung finden. Drei von ihnen haben wir an Polen abtreten müssen. Und wem verdanken wir das? Als Kuriosum sei es mitgeteilt, einer preußischen Behörde, der Generalkommission, die seinerzeit aus wer weiß welchen krausen Erwägungen heraus diese Ansiedlung schuf

und dazu ausgerechnet westpreußische polnische Bauern verwandte.“

PZ

CHRONIK

12./14. April 1920: Die Kommissionen erlassen in den wesentlichen Punkten inhaltlich übereinstimmende Verordnungen über Registrierung und Durchführung der Abstimmung.

23. April 1920: Die Kommission in Marienwerder erlässt eine Pass- und Visapflicht für die Ein- und Ausreise.

9. Juni 1920: Die Kommissionen verlautbaren, dass die Abstimmung am 11. Juli 1920 stattfinden wird.

1. Juli 1920: Die ersten auswärtigen Stimmberechtigten treffen in den Abstimmungsgebieten ein. Im Abstimmungsgebiet sind 157 074 auswärtige Stimmberechtigte registriert.

2. Juli 1920: Rennie berichtet dem Foreign Office: „Trotz des Protestes der Alliierten Verbindungskommission in Konitz ist mehr als 700 Personen in den ersten beiden Wählerzügen die Durchfahrt durch das polnische Gebiet verweigert worden. Als Grund für die Maßnahme wird von den polnischen Behörden angegeben, dass die Identität ungenügend ausgewiesen war, was angesichts dieser großen Menge von Reisenden unwahrscheinlich erscheint.“

Juli 1920: Der Seediens Ostpreußen transportiert von Swinemünde beziehungsweise Stolpmünde nach Pillau 89 637 Menschen zur Abstimmung und nach der Wahl 67 636 zurück. Der Seediens wurde erforderlich, weil die polnischen Behörden den Zugverkehr durch den Korridor stark behinderten oder sogar unterbanden. Dabei war die Bestimmung, dass auch vormalige Bewohner Ostpreußens abstimmen dürfen, ein Zugeständnis an die Polen gewesen, von deren Seite es geheißen hatte, dass unzählige polnische Ostpreußen von Preußen/Deutschland aus ihrer Heimat vertrieben worden wären.

5. Juli 1920: Rennie berichtet dem Foreign Office: „Die allgemeine Lage ist angesichts der Nähe des Abstimmungstages nicht unbefriedigend, und ernste Schwierigkeiten scheinen eher nach als vor dem 11. Juli wahrscheinlich. Die polnische Haltung ist jedoch provozierend, zum Beispiel sind Gerüchte verbreitet, dass unmittelbar nach der Abstimmung polnische Truppen in das Gebiet eindringen werden, während von der Behandlung der Wähler im polnischen Korridor eine Beförderung bitterer Gefühle erwartet wird.“

11. Juli 1920: Volksabstimmung in den Gebieten Allenstein und Marienwerder.

15. Juli 1920: Die polnische Regierung protestiert gegen die Abstimmung und lehnt die Anerkennung des Ergebnisses ab.

12. August 1920: Die Botschafterkonferenz in Paris entscheidet, dass die Dörfer Aufendeich, Johannisdorf, Kleinfelde, Kramershof und Neu-Liebenau im Marienwerder Abstimmungsgebiet an Polen abzutreten sind.

15. August 1920: Die Reichsregierung protestiert gegen die Entscheidung des Obersten Rates in Paris, wonach die polnische Grenze so am östlichen Ufer der Weichsel gezogen wird, dass Ostpreußen vom Strom abgeschnitten bleibt.

16. August 1920: Die Botschafterkonferenz in Paris beschließt die Abtretung der Dörfer Groschken, Lobenstein und Nappern im Allensteiner Abstimmungsgebiet an Polen.

19./20. August 1920: Als Vertreter Deutschlands und Preußens übernehmen Vizekanzler Rudolf Heinze und Innenminister Carl Severing die Abstimmungsgebiete.

31. Oktober 1920: Deutschland tritt Groschken, Lobenstein und Nappern an Polen ab.